



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 06

Perleberg, 15.10.2025

Nr. 42

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Rechtsverordnung des Landkreises Prignitz zum Schutz von Bäumen und Feldhecken (Baumschutzverordnung Prignitz - BaumSchV-PR)	Seite 2
Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für die Haushaltsjahre 2026/2027	Seite 4
8. Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung	Seite 5
Öffentliche Zustellung - Frank Boschan	Seite 6
Öffentliche Zustellung - Serhiy Matsko	Seite 6
Beschlussammlung zur 6. Sitzung des Kreistages Prignitz vom 09.10.2025	Seite 7

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de
Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291,
E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt einsehbar.

Jetzt abonnieren.



I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Rechtsverordnung des Landkreises Prignitz zum Schutz von Bäumen und Feldhecken (Baumschutzverordnung Prignitz - BaumSchV-PR)

inkl. Erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landkreises Prignitz zum Schutz von Bäumen und Feldhecken (Änderungen sind in den Text eingearbeitet)

Inhalt:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Verbote, zulässige Handlungen
- § 5 Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des KommRRRefAnpG vom 23.9.2008 (GVBl. I, S. 202) sowie der §§ 24 Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz und 19 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I, S. 266, 271) verordnet der Landkreis Prignitz als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Prignitz (BV/530/2008/1) vom 25. Juni 2009:

§ 1 Anwendungsbereich

Auf Grund dieser Verordnung werden im Landkreis Prignitz als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern, gemessen in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden;
2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBL. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251), oder gemäß Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung – BbgBaumSchV) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553), oder gemäß § 5 dieser Verordnung gepflanzt wurden;
3. Feldhecken (Hecken außerhalb des besiedelten Bereiches).

Als besiedelter Bereich sind alle Flächen anzusehen, auf denen sich Menschen Anlagen mit der Absicht errichtet haben, dort länger zu bleiben oder regelmäßig dorthin zurückzukehren und zwar zum Wohnen, Arbeiten und Erholen.

§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Bäume auf Grundstücken mit vorhandener Wohnbebauung, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Linden, Buchen, Eschen, Kastanien, die in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 120 Zentimetern aufweisen;
2. Nadelbäume, Obstbäume, Pappeln, Weiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereiches;
3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Festsetzungen der Gemeinden in Satzungen nach § 24 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gehen den Regelungen dieser Verordnung vor. Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen und Feldhecken auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz

1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1, 3 und 5 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Baum- und Feldheckenbestandes, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;

4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 4 Verbote, zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Traufbereich) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Es ist verboten, geschützte Feldhecken in ihrer Gesamtheit oder in Teilen zu beseitigen oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Feldhecken, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen können. Der Wurzelbereich einer Feldhecke umfasst den Traufbereich.

(3) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen sowie der fachgerechte Rückschnitt und das Auf-den-Stock-Setzen von Feldhecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung fallen nicht unter die Verbote der Absätze 1 und 2. Das Auf-den-Stock-Setzen von Feldhecken bedarf der vorherigen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde, wenn die betroffene Grundfläche größer als 100 Quadratmeter ist.

(4) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen und Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind in geeigneter Art und Weise (z. B. Bildaufnahmen) zu belegen und der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

(1) Eine nach § 4 Abs. 1 oder 2 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die untere Naturschutzbehörde zu richten.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;

2. der Baum oder die Feldhecke für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;

3. von dem Baum oder der Feldhecke Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert (z. B. landwirtschaftliche Maschinen) ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;

4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Gehölzbestandes entfernt werden müssen. § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen bzw. von Feldhecken oder Teilen davon ist dem Antragsteller aufzuerlegen, als Ersatz Gehölze in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach dem Wert des beseitigten oder in sonstiger Weise beeinträchtigten Baum- und Heckenbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart und der Vitalität; der Wert des geschützten Heckenbestandes ergibt sich aus der Gehölzartenvielfalt, der flächigen Ausdehnung und der Vitalität. Für jede aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchführbare Ersatzpflanzung wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis des Gehölzes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen.

Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Gehölzen zu verwenden.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.

(6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;

2. Feldhecken in ihrer Gesamtheit oder in Teilen entgegen den Verboten des § 4 Abs. 2 beseitigt oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;

3. die in § 4 Abs. 4 vorgeschriebene Mitteilung an die untere Naturschutzbehörde unterlässt;

4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ersatzzahlung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 und 2 bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten der Verordnung, Aufheben von Beschlüssen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt gemäß § 77 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung -

BbgBaumSchV) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553) außer Kraft.

Perleberg, den 09.10.2025

gez. Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für die Haushaltsjahre 2026/2027

Gemäß § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.10.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Gemäß § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.10.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

	2026 in EUR	2027 in EUR
I. im Ergebnishaushalt		
mit dem Gesamtbetrag der		
Erträge		
(inklusive Finanzerträge)	247.661.500	278.522.300
Aufwendungen (inklusive		
Finanzaufwendungen)	263.679.100	298.954.700
<i>davon</i>		
ordentliche Erträge	247.661.500	278.522.300
ordentliche Aufwendungen	263.679.100	298.954.700
außerordentlichen Erträge	0	0
außerordentlichen Aufwendungen	0	0
Gesamtergebnis	-16.017.600	-20.432.400

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen	247.699.800	283.772.100
Auszahlungen	270.352.000	310.484.400
<i>davon</i>		
Einzahlungen aus lfd.		
Verwaltungstätigkeit	240.588.000	272.846.200
Auszahlungen aus lfd.		
Verwaltungstätigkeit	258.831.900	298.482.900
Einzahlungen aus		
Investitionstätigkeit	7.111.800	10.925.900
Auszahlungen aus		
Investitionstätigkeit	11.520.100	12.001.500
Einzahlungen aus		
Finanzierungstätigkeit	0	0

Auszahlungen aus		
Finanzierungstätigkeit	0	0

Veränderung des		
Bestandes an		
Finanzmitteln	-22.652.200	-26.712.300

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Der Umlagesatz wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden in 2026 auf 42,20 v.H. der Umlagegrundlage und in 2027 auf 42,20 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 4

	2026 in EUR	2027 in EUR
Der Gesamtbetrag der		
Verpflichtungs-		
ermächtigungen		
zur Leistung von		
Investitionsauszahlungen		
und Auszahlungen für		
Investitionsförderungs-		
maßnahmen in künftigen		
Haushaltsjahren wird		
wie folgt festgesetzt.		
	1.737.500	2.160.000

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden:

a) bei Erhöhung des zu erwartenden Fehlbetrages im Haushaltsjahr 2026 von 2,5 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. um 6.592.000 EUR auf -23.135.300 EUR in 2026

und bei Erhöhung des gemäß Haushaltsjahr 2027 zu erwartenden Fehlbetrages um 2,5 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. um 7.473.900 EUR auf -28.432.000 EUR in 2027

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1,5 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. auf 3.955.200 EUR in 2026 und auf 4.484.400 EUR in 2027 festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen sind Veräußerungen, die laut Kontenplan dem außerordentlichen Ergebnis zuzuordnen sind.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird

a) auf 150.000 EUR festgesetzt,

b) als in unbeschränkter Höhe unerheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (Pflichtaufgaben des Landkreises) oder eines Kreistagsbeschlusses.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer.

5. Die Wertgrenze, ab der Rückstellungen nach § 36 BbgKomHKV zu bilden sind, wird

a) auf 20.000 EUR im Einzelfall und bei

b) Unterschreitung der Wertgrenze im Einzelfall aber bei einer Gesamtsumme aller Einzelfälle in ähnlichen oder gleich gelagerten Fällen auf 100.000 EUR festgesetzt.

Perleberg, 09.10.2025

gez.

Dr. Daniel Krause-Pongratz

Kämmerer des Landkreises Prignitz

gez.

Christian Müller

Landrat des Landkreises Prignitz

8. Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

Die 8. Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung findet am

Montag, dem 27.10.2025, um 17:00 Uhr in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, Haus 1, kleiner Sitzungssaal, Raum 109 (EG) der Kreisverwaltung Prignitz

statt.

Folgende **Tagesordnung** wird vorgeschlagen:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Abstimmungen über Ton- und Bildaufzeichnungen / Ton- und Bildübertragungen
- 2.1 Für die Presse
- 2.2 Für Dritte
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Information zum Bearbeitungsstand der Kitabedarfsplanung 2026 - 2030
- 6 Aktuelles zur Jugendhilfeplanung
- 7 Beratung und Vorbereitung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses

II. Nichtöffentlicher Teil

- 8 Mitteilungen
- 8.1 Mitteilungen aus der Kreisverwaltung
- 8.2 Mitteilungen aus dem Gremium
- 9 Anfragen der Abgeordneten / Mitglieder
- 10 Schließen der Sitzung

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354) wird der

Bescheid vom 02.10.2025 mit dem Aktenzeichen 3220 03 02 (PR-D109.) über eine Kraftfahrzeug- Zulassungsangelegenheit

öffentlich zugestellt.

Empfänger: Frank Boschan
zuletzt wohnhaft: Waldsiedlung 17
19339 Plattenburg OT Glöwen

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung und Verkehr, Kfz-Zulassung, Zimmernummer: 153, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird

der Bescheid des Landkreises Prignitz vom 10.10.2025 mit dem Aktenzeichen 65.81962.8 Jo über eine Verkehrswidrigkeit

öffentlich zugestellt.

Empfänger: Serhiy Matsko
zuletzt wohnhaft: Osnabrücker Str. 9
10589 Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf
(ohne festen Wohnsitz)

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV Sachbereich Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle, Zimmernummer: 150, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt wird und nach Zustellung die Einspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Beschlussammlung zur 6. Sitzung des Kreistages Prignitz vom 09.10.2025

Abstimmungen über Ton- und Bildaufzeichnungen / Ton- und Bildübertragungen

TOP: 2.1

Betreff: Für die Presse

Beschlussfassung:

Abgelehnt.

Ja 30 Nein 9 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 2.2

Betreff: Für Dritte

Beschlussfassung:

Abgelehnt.

Ja 24 Nein 15 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 3

Betreff: Feststellung der Tagesordnung

Beschlussfassung:

Einstimmig beschlossen.

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 6.1

Betreff: 1. Änderungslisten zum Entwurf der Haushaltssatzung 2026/2027 für den Ergebnishaushalt 2026-2030 und für den Finanzhaushalt 2026-2030

Vorlage: BV/187/24-29

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderungslisten zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 mit ihren Anlagen.

- Ergebnishaushalt und mittelfristige Ergebnisplanung
- Finanzhaushalt und mittelfristige Finanzplanung
- Stellenplan

Beschlussfassung:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 28 Nein 11 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 6.2

Betreff: Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für die Haushaltsjahre 2026/2027 Vorlage: BV/188/24-29

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für die Haushaltsjahre 2026/2027 mit ihren Anlagen.

Beschlussfassung:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 29 Nein 11 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 7.2

Betreff: Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Prignitz für das Jahr 2024 Vorlage: BV/186/24-29

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Prignitz für das Jahr 2024 gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG).

Beschlussfassung:

Einstimmig beschlossen.

Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 5

TOP: 8

Betreff: Einführung der gelben Tonne im Landkreis Prignitz

Vorlage: BV/198/24-29

Antrag auf Verweisung in den Fachausschuss

Beschlussfassung:

Abgelehnt.

Ja 18 Nein 22 Enthaltung 0 Befangen 0

Änderungsantrag - Größe der Behälter auf 240 l Regeltstellung und 120 l Bedarfsgestellung

Beschlussfassung:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 22 Nein 18 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt die Einführung der Gelben Tonne im Landkreis Prignitz ab 01.01.2027.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 22 Abs. 2 Verpackungsgesetz (VerpackG) durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den dualen Systemen eine entsprechende Rahmenvorgabe mit folgendem Inhalt zu erlassen:

1. Die Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen erfolgt im Holsystem.
2. Die Sammlung erfolgt unter Verwendung von Müllgroßbehältern (MGB) in der Größe 240 Liter (Regelgestellung) beziehungsweise 120 Liter (Bedarfsbestellung) sowie in der Größe 1.100 Liter (Großwohnanlagen). In exponierten Lagen (Grundstücke, die über Restabfallsack angeschlossen sind) soll die Einsammlung von transparenten Säcken ermöglicht werden.
3. Die Behälter sind im 14-täglichen Rhythmus zu entleeren, 1.100-Liter-Behälter sind im wöchentlichen Rhythmus zu entleeren.

Beschlussfassung:

Mit Änderung mehrheitlich empfohlen.

Ja 21 Nein 19 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 9

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Prignitz und der Gemeinde Gumtow über die dezentrale Erfassung, den Transport und die Verwertung von anfallenden biologisch abbaubaren Abfällen (Grünabfall) Vorlage: BV/150/24-29

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Prignitz und der Gemeinde Gumtow über die dezentrale Erfassung, den Transport und die Verwertung von anfallenden biologisch abbaubaren Abfällen (Grünabfall).

Beschlussfassung:

Einstimmig beschlossen.

Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 10

Betreff: Europaweite Ausschreibung zur Bewirtschaftung der Kleinannahmestellen und der Abfallumladestation im Landkreis Prignitz

Vorlage: BV/115/24-29

Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt, die Vergabe für die Erbringung von Bewirtschaftungsleistungen der Kleinannahmestellen Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk sowie der Umladestation Wittenberge ab dem 01.05.2026 geteilt in zwei Fachlose europaweit auszuschreiben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlichen Schritte zu veranlassen.

Beschlussfassung:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 39 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 11

Betreff: Umsetzung Herrenbergurteil – Hier: Einstellung Honorarkräfte

Vorlage: BV/182/24-29

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt die Festsetzung der 8 Honorarkräfte der Kreismusikschule Prignitz (3,294 Vollzeitkräfte = 3,294 Planstellen) ab dem Jahr 2026.

Beschlussfassung:

Einstimmig beschlossen.

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 12

Betreff: Übertragung der Bewirtschaftung der Sportfördermittel an den Kreissportbund Prignitz e.V.

Vorlage: BV/176/24-29

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Bewirtschaftung der Sportfördermittel zum 01.01.2026 an den Kreissportbund Prignitz e.V. zu übertragen. Mit Übergabe der Aufgabe tritt die Sportförderrichtlinie des Landkreises Prignitz außer Kraft.

Beschlussfassung:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 39 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 13

Betreff: Änderung Baumschutzverordnung - Vorlage: BV/191/24-29

Beschluss:

Der Kreistag beschließt § 5 Absatz (2) Nr. 3 der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz wie folgt zu ändern:

„(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn [...]

3. von dem Baum oder der Feldhecke Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert (z. B. landwirtschaftliche Maschinen) ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.“

Beschlussfassung:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 39 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 14.1

Betreff: Schaffung von Arbeitsgelegenheiten zur Förderung der Integration von Asylbewerbern gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Vorlage: AN/172/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt: Der Landrat wird beauftragt:

1. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Asylbewerber zu schaffen, um ihre gesellschaftliche Teilhabe und Integration zu fördern. Es ist ein Konzept zu erarbeiten, in welches die sozialen Träger einbezogen werden.

2. Einen Arbeitsgelegenheits-Ideenpool zu entwickeln, der in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Bedarfe der Kommunen berücksichtigt und passende Tätigkeiten identifiziert.

3. Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Koordination dieser Arbeitsgelegenheiten im Haushaltsplan 2025 des Landkreises Prignitz aufzunehmen. Dabei sind mögliche Refinanzierungsmöglichkeiten durch Bund und Land zu prüfen.

4. Den Kreistag regelmäßig über den Fortschritt der Umsetzung zu informieren.

Beschlussfassung:

Abgelehnt.

Ja 17 Nein 20 Enthaltung 3 Befangen 0

TOP: 14.2

Betreff: Demokratie zugänglich machen - Kreistagssitzungen barrierefrei übertragen - Vorlage: AN/127/24-29/2

Antrag auf Verschiebung der Abstimmung auf eine kommende Kreistagssitzung

Beschlussfassung:

Abgelehnt.

Ja 18 Nein 18 Enthaltung 3 Befangen 0

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, die notwendigen technischen und personellen Mittel sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Direktübertragung und virtuelle Zurverfügungstellung der Aufnahmen der Sitzungen des Kreistages Prignitz zu veranlassen. Diese Umsetzung hat erstmalig zur ersten Sitzung des Kreistages des Jahres 2026 zu erfolgen. Die Speicherung der Aufnahmen auf der Internetseite des Landkreises sollen bis zur nächsten Sitzung des Kreistages erfolgen.

Beschlussfassung:

Abgelehnt.

Ja 17 Nein 19 Enthaltung 3 Befangen 0

TOP: 14.3

Betreff: Entsendung des Vorsitzenden des ALUOV als Mitglied des Vereins Regionalförderung Prignitzland e.V. - Vorlage: BV/201/24-29

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt:

1. Der Beschluss des Kreistages Prignitz aus der Sitzung vom 02.09.2021 mit der Beschlussnummer BV/267/2021 zur Entsendung des Herrn Normen Sachtleben in den Verein Regionalförderung Prignitzland e.V. wird aufgehoben. Gleichzeitig beschließt der Kreistag Prignitz, den Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt, Ordnung und Verkehr als dauerhafte Vertretung für den Landrat in den

Verein Regionalförderung Prignitzland e. V. zu entsenden.

2. Dem Vertreter obliegt eine regelmäßige Unterrichtungspflicht gegenüber dem Landrat.

Beschlussfassung:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 29 Nein 10 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 14.4

Betreff: Benennung 2. Stellvertreter Kreisausschuss durch die Fraktion LINKE/GRÜNE/B90 - Vorlage: AN/199/24-29

Beschluss:

Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion LINKE/GRÜNE/B90, den Abgeordneten Domres als 2. Stellvertreter in den Kreisausschuss zu benennen.

Beschlussfassung:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 37 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0